

Vorlage
der Oberösterreichischen Landesregierung
betreffend
die A26 Linzer Autobahn

[SVD-330001-2011]

I. Vorbericht

Ausgehend davon, dass die Errichtung der "A26 Linzer Autobahn (Knoten Hummelhof [A7] - Linz Urfahr [B127], im Folgenden kurz "Projekt")" als Ergänzung des hochrangigen Straßennetzes eine verkehrswirksame, sichere und umweltverträgliche Verkehrsentlastung für die Stadt Linz darstellt und daher ein nachhaltiges öffentliches Interesse an der diesbezüglichen Realisierung besteht, soll dieses Projekt in drei Etappen durch die ASFINAG errichtet werden (Umsetzungszeitraum 2015 - 2029).

Das Projekt wird wie folgt umgesetzt:

- a) Der Bau beginnt mit der vierten Linzer Donaubrücke (Bauetappe 1), die ein Kernstück der Stadtautobahn darstellt.
- b) Der weitere Abschnitt - der Tunnel Freinberg inkl. Bahnhofsknoten und der Knoten im Bereich der Halbanschlussstelle Waldeggstraße (Bauetappe 2) - soll anschließend errichtet werden.
- c) Der Bereich der bestehenden Westbrücke bis zur Anbindung an die A7 Bindermichl (Bauetappe 3) soll mit Unterstützung der Stadt Linz und des Landes Oberösterreich noch länger genutzt werden. Dieser Ausbau soll erst später erfolgen.

II. Kosten, Bezuschussung

Die geschätzten Gesamtkosten (Planung, Errichtung, Grundeinlöse, etc.) des Projekts betragen rd. netto 493 Mio. Euro (Preisbasis 2009 = Basiskosten).

Die Gesamtprojektkosten betragen unter Berücksichtigung der Wertsicherung iHv. rd. 153 Mio. Euro rd. netto 646 Mio. Euro (siehe Subbeilage).

Das Land Oberösterreich leistet einen nicht umsatzsteuerbaren Zuschuss in der Höhe von 10 % der Gesamtprojektkosten. Die konkrete Zahlung der Zuschüsse erfolgt entsprechend einem zu erstellenden Zahlungsplan gemäß Baufortschritt und nach Maßgabe der von der ASFINAG ihrerseits bereits geleisteten Zahlungen.

Die Gesamtprojektkosten beinhalten insbesondere Planungs- und Errichtungskosten, Kosten für die örtliche Bauaufsicht und für die begleitende Kontrolle, Kosten für die Grundeinlöse, Kosten für den zusätzlichen Mautabschnitt sowie Kosten auf Grund behördlicher Auflagen. Eigenleistungen (Projektleitungskosten) der ASFINAG werden nicht berücksichtigt.

Die ASFINAG wird das Land Oberösterreich über erhebliche Abweichungen (mindestens 10 %) der tatsächlichen Kosten von den geschätzten Kosten dieses Projekts sowohl in der Planungs- als auch in der Errichtungsphase unverzüglich informieren. Diesfalls hat die ASFINAG mit dem Land und der Stadt das Einvernehmen über die weitere Vorgangsweise herzustellen. Können die Vertragsparteien kein Einvernehmen erzielen, so erfolgt eine Aufteilung der anfallenden Mehrkosten zwischen den Vertragsparteien entsprechend dem vereinbarten Kostenteilungsschlüssel (ASFINAG 85 %, Land 10 % und Stadt 5 %). Kommt die ASFINAG ihrer Informationspflicht nicht nach, so gehen allfällige Mehrkosten ausschließlich zu ihren Lasten. Sofern Schätzungen im Laufe der Planungsphase für das Projekt Kostenüberschreitungen von mehr als 10 % ergeben, sind die Vertragsparteien auch berechtigt, von der weiteren Umsetzung des Projekts Abstand zu nehmen.

III. Grundeinlöse

Die Grundeinlöse für dieses Vorhaben wird von der ASFINAG durchgeführt, wobei die gesamten Grundeinlösekosten den Gesamtprojektkosten zugerechnet werden. Diesbezüglich wurde zwischen der ASFINAG und der Immobilien Linz GmbH (ILG) ein Kooperationsvertrag abgeschlossen.

Mit Vereinbarung vom 23. Mai 2008 (i.d.F. vom 2. Dezember 2010) verpflichtete sich das Land Oberösterreich gegenüber der ILG für den Fall, dass bis zum 31. Dezember 2013 ein rechtskräftiger Trassenbescheid für die A26 nicht vorliegt, die angefallenen Grundkosten zu bezuschussen. Dieser Zuschuss ist betragsmäßig mit 15 Mio. Euro gedeckelt. Falls ein rechtskräftiger Trassenbescheid zum 31. Dezember 2013 nicht vorliegt, verlängert das Land Oberösterreich diese Vereinbarung bis 31. Dezember 2014.

IV. Befassung des Oö. Landtags

Die sich aus dieser Vereinbarung ergebenden Leistungen des Landes Oberösterreich führen zu Mehrjahresverpflichtungen, welche gemäß § 26 Abs. 8 Haushaltsordnung des Landes Oberösterreich der Genehmigung durch den Oö. Landtag bedürfen.

V. Dringlichkeit

Auf Grund der Dringlichkeit der Angelegenheit wird dem Oö. Landtag vorgeschlagen, gemäß § 25 Abs. 5 der Landtagsgeschäftsordnung davon abzusehen, diese Regierungsvorlage einem Ausschuss zur Vorberatung zuzuweisen.

Die Oö. Landesregierung beantragt, der Oö. Landtag möge beschließen:

1. Gemäß § 25 Abs. 5 der Landtagsgeschäftsordnung wird wegen Dringlichkeit davon abgesehen, diese Regierungsvorlage einem Ausschuss zur Vorberatung zuzuweisen.
2. Zur Planung und Errichtung der A26 Linzer Autobahn durch die ASFINAG leistet das Land einen Zuschuss von 10 % der Projektgesamtkosten.
3. Die Grundeinlösevereinbarung des Landes Oberösterreich mit der Immobilien Linz GmbH vom 23. Mai 2008 (i.d.F. vom 2. Dezember 2010) wird seitens des Landes Oberösterreich erforderlichenfalls bis 31. Dezember 2014 verlängert.

Subbeilagen

Linz, am 7. November 2011
Für die Oö. Landesregierung:
Hiesl
Landeshauptmann-Stellvertreter

ASF INAG BMG PG
Sicherheitsstatus: öffentlich

Erstelldatum: **12.07.2011**
Geschäftszahl: Bitte ggf. vergeben!

Aktenvermerk

Projektbeschreibung A 26 - Linzer Autobahn

Betreff

Verteiler

Themenbereich

Projektbeschreibung

Das Projekt A26 Linzer Autobahn (Knoten Linz/ Hummelhof bis Ast. Donau Nord) liegt im westlichen Linzer Stadtgebiet und ist rund 4,3 km lang. Die Trasse beginnt unmittelbar nach dem Knoten Bindermichl (A7) und führt über die Westbrücke (Schrägseilbrücke über die Westbahn der ÖBB), den Tunnel Freinberg inkl. der Unterflurtrasse Waldeggstraße über die 4. Linzer Donaubrücke (Hängebrücke) bis zur Anschlussstelle Donau Nord. Insgesamt gibt es 5 Anschlussstellen.

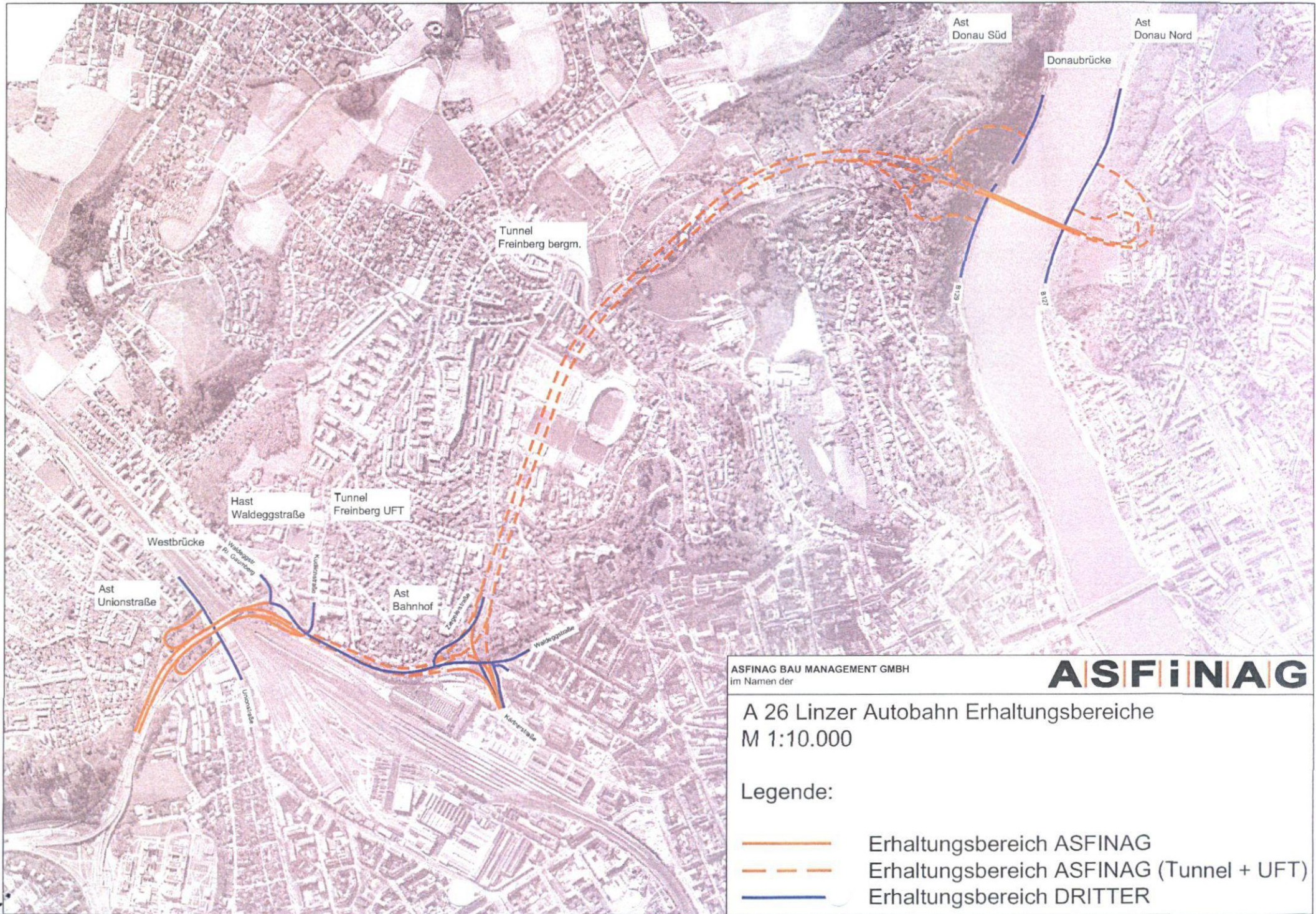
Die bauliche Umsetzung erfolgt voraussichtlich in 3 Etappen:

1. Donaubrücke inkl. Anschluß an die B 127 und die B129
2. Tunnel Freinberg und Unterflurtrasse Waldeggstraße (bis HAST Waldeggstraße)
3. Westbrücke (Lückenschluß zur A 7 bei Knoten Hummelhof)

Projektziele

Generelle Zielsetzung der A26 Linzer Autobahn (Knoten Linz/ Hummelhof bis Ast. Donau Nord) ist eine umfassende und nachhaltige Lösung dringender verkehrlicher Probleme im Großraum Linz im Bereich des Individualverkehrs.

- Verbesserung der Durchgängigkeit des Kernbereiches der Stadt Linz Schaffung einer leistungsfähigen Nord-Süd Verbindung (Zubringerfunktion zur A 7)
- Reduktion der gesamten Verkehrsleistung (Kfz-km) und der Reisezeitsumme im Landesstraßen- und Gemeindestraßennetz im Großraum Linz
- Entlastung des städtischen Straßennetzes an den derzeit bereits überlasteten Haupteinfahrtsstraßen
- Verbesserte Sammlung, Lenkung und Verteilung des Ziel- und Quellverkehrs in der westlichen Stadthälfte von Linz
- großräumige flächenhafte Reduzierung der Umweltbelastungen (Lärm/Luft) im stark belasteten innerstädtischen Bereich
- Erhöhung der Verkehrssicherheit
- Verbesserung der Erreichbarkeit und somit Stärkung des Wirtschaftsstandortes Großraum Linz und nordwestliches Mühlviertel



ASFING BAU MANAGEMENT GMBH
im Namen der

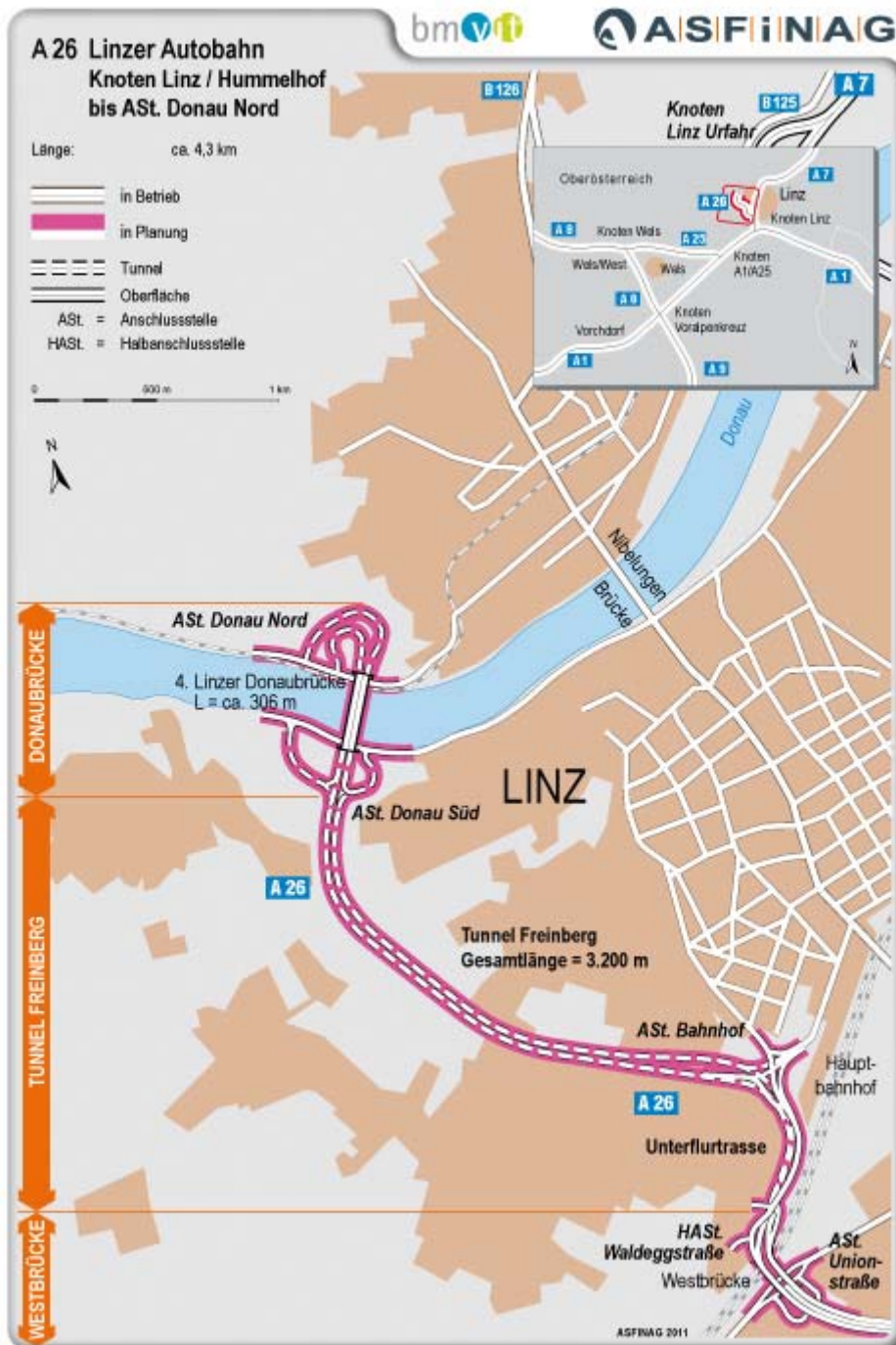
ASFING

A 26 Linzer Autobahn Erhaltungsbereiche
M 1:10.000

Legende:

-  Erhaltungsbereich ASFING
-  Erhaltungsbereich ASFING (Tunnel + UFT)
-  Erhaltungsbereich DRITTER

Streckengrafik



Entwurf vom 27.10.2011

FINANZIERUNGSVEREINBARUNG

betreffend Zuschuss zu dem Projekt A 26 Linzer Autobahn

abgeschlossen zwischen

Land Oberösterreich
4021 Linz, Landhausplatz 1
(in der Folge „Land“ genannt)

und

Stadt Linz
4041 Linz, Hauptstraße 1-5
(in der Folge „Stadt“ genannt)

unter Beitritt der
Immobilien Linz GmbH
FN 260120f
4041 Linz, Hauptstraße 1-5
(in der Folge „ILG“ genannt)
zu Pkt. 2.2

einerseits

und

Autobahnen- und Schnellstraßen-Finanzierungs-Aktiengesellschaft
FN 92191a,
1010 Wien, Rotenturmstraße 5-9
(in der Folge „ASFINAG“ genannt)

andererseits

wie folgt:

PRÄAMBEL

Die geplante "A26 Linzer Autobahn (Knoten Linz/Hummelhof (A7) – Linz Urfahr (B127))" im Folgenden kurz "PROJEKT" genannt, soll in Etappen errichtet werden. Mit Vereinbarung über die Realisierung des Projektes A 26 Linzer Autobahn vom (Beilage ./A) haben der Bund, das Land Oberösterreich und die Stadt Linz sowie die ASFINAG diese etappenweise Umsetzung konkretisiert.

Die Vertragsparteien gehen davon aus, dass dieses Projekt als Ergänzung des hochrangigen Straßennetzes eine verkehrswirksame, sichere und umweltverträgliche Verkehrsentslastung für die Stadt Linz darstellt und daher ein nachhaltiges öffentliches Interesse an einer konsensgemäßen Realisierung des Projektes besteht.

Vor diesem Hintergrund schließen die Vertragsparteien folgende Finanzierungsvereinbarung:

1. Vertragsgegenstand

Gegenstand dieses Vertrages ist die Bezuschussung des Projektes A 26 Linzer Autobahn ("Knoten Linz/Hummelhof (A7) – Linz Urfahr (B127)"), das in den einen integrierenden Bestandteil dieser Vereinbarung bildenden Unterlagen (Beilage ./B) dargestellt ist.

Das Land und die Stadt gewähren Zuschüsse zum PROJEKT.

2. Projektbeschreibung

2.1. Projektverantwortung und –abwicklung

Die Errichtung bzw. Ausführung des PROJEKTES umfasst die gesamte Planung, die Abwicklung aller Behördenverfahren, die Ausschreibung und Bauvergabe, die Bau durchführung und die Bauaufsicht einschließlich Bauabrechnung und Gewährleistungsabwicklung durch die ASFINAG.

Die ASFINAG ist Auftraggeber des PROJEKTES. Die Steuerung und Abwicklung des PROJEKTES erfolgt durch die ASFINAG Bau Management GmbH.

2. 2. Grundflächen

Die Grundeinlöse für gegenständliches PROJEKT wird von der ASFINAG durchgeführt, wobei die gesamten Kosten der Grundeinlöse den Gesamtprojektkosten gemäß Pkt. 3. zugerechnet werden.

Hinsichtlich der Grundeinlöse für das Vorgängerprojekt A26 Linzer Autobahn wird auf den diesbezüglichen Kooperationsvertrag zwischen der ILG und der ASFINAG vom 30.5.2008 (einschließlich Nachtrag vom 21.12.2010) verwiesen, wobei die ASFINAG und die ILG ausdrücklich übereinkommen, diesen Kooperationsvertrag (bzw. dessen Nachtrag vom 21.12.2010), falls erforderlich, neuerlich entsprechend zu verlängern.

2.3. Genehmigungsverfahren

Sämtliche für die Errichtung des PROJEKTS erforderlichen öffentlich-rechtlichen Bewilligungen und Verordnungen, werden von der ASFINAG eingeholt. Es wird seitens der ASFINAG angestrebt, die Anpassung des Projektes aufgrund der Änderungen des BStG und der abschnittswisen Realisierung durch eine Projektänderung im UVP-Verfahren durchzuführen.

Die Vertragsparteien verpflichten sich, auf die Erlangung dieser Bewilligungen und Verordnungen bestmöglich hin zu wirken bzw. diese zu unterstützen. Weiters verpflichten sich die Vertragsparteien, alle erforderlichen und zweckdienlichen Maßnahmen zu setzen sowie gegenläufige und hinderliche Maßnahmen zu unterlassen, um eine konsensgemäße etappenweise Umsetzung des Projekts sicherzustellen. Diese Verpflichtung gilt auch hinsichtlich der Erfüllung und dauerhaften Einhaltung aller in den Behördenverfahren erteilten Auflagen und Vorschriften.

Im Falle der Vorschreibung von Maßnahmen am sekundären Netz (wie z.B. Rückbau, Lärmschutz, etc.) verpflichten sich das Land und die Stadt, die allenfalls dauerhafte Erhaltung derselben zur Gänze auf ihre Kosten zu übernehmen. Alle diesbezüglichen

Auflagen und Vorschreibungen sind einzuhalten und haben das Land und die Stadt die ASFINAG diesbezüglich schadlos zu halten.

2.4. Zustimmung / Information ASFINAG

Die Vertragsparteien werden einander über den Projektfortschritt, die Projekteinhalte, die Entwicklung der Projektkosten und über wesentliche, das PROJEKT betreffende Ereignisse zeitnah, jedenfalls im Rahmen der Steuerungsgruppe informieren.

Da eine wesentliche Änderung im nachrangigen Netz unmittelbare Auswirkungen auf das PROJEKT (Verfahren nach dem UVP-G, Betriebs- und Erhaltungskosten, etc.) haben kann, haben das Land und die Stadt bis zur Fertigstellung des PROJEKTES alle Maßnahmen mit verkehrlichen Wirkungen auf die A26 und alle Maßnahmen mit Wirkung auf die Lebensdauer der Straßenanlagen der A26 der ASFINAG unverzüglich zur Kenntnis zu bringen und mit dieser abzustimmen.

Geplante und absehbare Änderungen der Flächenwidmung (z.B. ein neues Gewerbegebiet), Umbaumaßnahmen und Verkehrsbeschränkungen in jenem Bereich, welcher für das Verfahren nach dem UVP-Gesetz zur Beurteilung herangezogen wird, und welche verkehrliche Auswirkungen zur Folge haben, sind der ASFINAG vom Land und der Stadt so früh wie möglich zur Kenntnis zu bringen und mit dieser abzustimmen.

I. 3. Kosten und Bezuschussung

3.1. Kosten

Die geschätzten Basiskosten (Planung, Errichtung, Grundeinlöse, etc.) des Projekts betragen rd. netto EUR 493 Mio. (Preisbasis 2009, Umsetzung in 3 Abschnitten).

Die Gesamtprojektkosten betragen unter Berücksichtigung der Gleitung iHv. rd. 153 Mio. EUR (Wertanpassung auf Preisbasis 2011 und Vorausvalorisierung für den Umsetzungszeitraum 2015 - 2029) rd. netto 646 Mio. EUR. (Beilage ./D)

Das Land leistet einen nicht umsatzsteuerbaren Zuschuss in der Höhe von 10 % der Gesamtprojektkosten.

Die Stadt leistet einen nicht umsatzsteuerbaren Zuschuss in der Höhe von 5 % der Gesamtprojektkosten.

Grundlage der Berechnung der Zuschüsse des Landes und der Stadt sind jedenfalls die tatsächlichen Gesamtkosten des PROJEKTES.

Zur Ermittlung der Gesamtkosten des PROJEKTES werden sämtliche in diesem Zusammenhang anfallenden Kosten der ASFINAG bis zur Schlussabrechnung, wie insbesondere Planungskosten, Kosten für die Örtliche Bauaufsicht, für die begleitende Kontrolle, Errichtungskosten, Kosten für die Grundeinlöse, Kosten für den zusätzlichen Mautabschnitt sowie Kosten aufgrund behördlicher Auflagen berücksichtigt. Eigenleistungen (Projektleitungskosten) der ASFINAG werden nicht berücksichtigt.

Die Kosten für die Errichtung der durch die Umsetzung des PROJEKTES unmittelbar notwendigen Beschilderungen, sowie auch für allenfalls erforderliche Änderungen an der Beschilderung sind Teil des Projekts. Ergänzende Maßnahmen, die aus Sicht des jeweiligen Straßenerhalters sinnvoll erscheinen, und darüber hinaus Beschilderungen bezüglich Fahrbeschränkungen im untergeordneten Netz (z.B. allfällige LKW-Durchfahrtsverbote) übernimmt der jeweilige Straßenerhalter.

3.2. Kostenüberschreitungen

Die ASFINAG wird das Land und die Stadt über erhebliche Abweichungen (mindestens 10%) der Kosten des PROJEKTES gegenüber den in Pkt. 3.1. angeführten Kosten sowohl in der Planungs- als auch in der Errichtungsphase unverzüglich, jedenfalls im Rahmen der Steuerungsgruppe, informieren. Diesfalls hat die ASFINAG mit dem Land und der Stadt das Einvernehmen über die weitere Vorgangsweise herzustellen. Können die Vertragsparteien kein Einvernehmen erzielen, so erfolgt eine Aufteilung der anfallenden Mehrkosten zwischen den Vertragsparteien entsprechend dem vereinbarten Kostenteilungsschlüssel (ASFINAG 85%, Land 10%, Stadt 5%). Kommt die ASFINAG ihrer Informationspflicht nicht nach, so gehen allfällige Mehrkosten ausschließlich zu ihren Lasten.

Sofern Schätzungen im Laufe der Planungsphase für das PROJEKT Kostenüberschreitungen von mehr als 10% ergeben, sind die Vertragsparteien berechtigt, von der weiteren Umsetzung des PROJEKTES Abstand zu nehmen.

3.3. Zahlungsmodalitäten

Die Zuschüsse des Landes und der Stadt werden entsprechend einem zu erstellenden Zahlungsplan gemäß Baufortschritt und nach Maßgabe der von der ASFINAG ihrerseits geleisteten Zahlungen, nach schriftlicher Aufforderung durch die ASFINAG gewährt.

Festgehalten wird, dass die bis zum Zeitpunkt des Baubeginns angefallenen IST-Kosten erst ab tatsächlichem Baubeginn zur Verrechnung kommen.

Im Falle des Zahlungsverzugs werden Verzugszinsen in Höhe von 5% vereinbart.

Die endgültige Höhe der Zuschüsse wird nach der Endabrechnung des PROJEKTES auf Basis der sich ergebenden tatsächlichen Gesamtprojektkosten ermittelt und erfolgt sodann ein Abgleich mit den geleisteten Zahlungen.

4. Erhaltung und Betrieb

Die künftigen Erhaltungsgrenzen sind gemäß der Planbeilage C festgelegt. Der ASFINAG erwachsen keine Aufwendungen und Erhaltungspflichten für das niederrangige Netz.

Der Betrieb und die betriebliche Erhaltung wird vom jeweiligen Straßenerhalter auf eigene Kosten durchgeführt, sofern im Einzelfall nichts anderes schriftlich vereinbart wird. Gegebenenfalls anfallende Erhaltungs- und Sanierungskosten für die Westbrücke werden bis zur Umsetzung des 3. Verwirklichungsabschnittes (HAST Waldeggstraße - Lückenschluss A7 bei Kn Hummelhof inkl. Westbrücke) des Vorhabens vom bis dahin verantwortlichen Straßenerhalter (Land OÖ) getragen.

5. Auflösende Bedingung

Die gegenständliche Vereinbarung wird unter der auflösenden Bedingung geschlossen, dass nicht alle für einen Baubeginn erforderlichen öffentlich-rechtlichen Bewilligungen und Verordnungen für das PROJEKT erlangt werden können. Die ASFINAG verpflichtet sich, dem Land und der Stadt allfällig bis dahin erhaltene Zuschüsse samt Zinsen zu refundieren.

6. Sonstige Bestimmungen

6.1. Informationsaustausch / Einsichtnahme

Das Land und die Stadt haben das Recht, auf eigene Kosten selbst oder durch beauftragte Dritte in die Unterlagen der Abrechnungen der ASFINAG Einsicht zu nehmen, sowie auf eigene Kosten Kopien anzufertigen und die Erteilung von Auskünften und Aufklärungen zu verlangen, bzw. eine begleitende Kontrolle vorzunehmen.

6.2. Schriftform / Nebenabreden

Der Gegenstand des vorliegenden Vertrages wird durch das vorliegende Vertragswerk erschöpfend und abschließend geregelt. Alle aus früherer Zeit allenfalls noch bestehende, den Gegenstand dieses Vertrages betreffende, mündliche oder schriftliche Vereinbarungen zwischen den Vertragspartnern werden durch diesen vorliegenden Vertrag aufgehoben.

Nebenabreden zu dem Vertrag und allfällige Abänderungen und Ergänzungen desselben bedürfen zu ihrer Rechtswirksamkeit der Schriftform, dies gilt auch für das Abgehen vom Schriftformerfordernis selbst.

Die Rechtswirksamkeit dieses Vertrages tritt nach Genehmigung durch die zuständigen Organe und Unterfertigung durch die legitimierten Vertreter der Vertragsteile ein. Sämtliche Rechte und Pflichten aus diesem Vertrag gehen auf die jeweiligen Rechtsnachfolger über. Sofern der Rechtsübergang nicht auf Grund des Gesetzes erfolgt,

verpflichten sich die Vertragsparteien, diese Rechte und Pflichten auf ihre Rechtsnachfolger zu überbinden.

6.3. Salvatorische Klausel

Sollte eine Bestimmung des Vertrags aus irgendeinem Grund nichtig oder ungültig sein, ändert dies nichts an der Rechtsgültigkeit der übrigen Vertragsbestimmungen. Anstelle einer ungültigen Bestimmung gilt eine ihrem wirtschaftlichem Zweck möglichst nahe kommende Regelung als vereinbart.

6.4. Gerichtsstand

Zur Entscheidung sämtlicher Streitigkeiten aus oder im Zusammenhang mit dieser Vereinbarung ist ausschließlich das für A-1010 Wien je nach Höhe des Streitwertes für Handelssachen zuständige Gericht zuständig.

6.5 Vertragserstellungskosten / Vertragsgebühren

Die Erstellung der Vereinbarung erfolgt durch die ASFINAG auf ihre Kosten. Allenfalls weitere anfallende Kosten der Vertragserrichtung, wie insbesondere jene einer rechtsfreundlichen Beratung hat jede Partei selbst zu tragen. Eine Vergebührung ist nicht erforderlich, sollten später dennoch Gebühren oder sonstige Kosten anfallen, werden diese von der ASFINAG getragen.

6.6. Ausfertigungen

Diese Vereinbarung wird in vierfacher Ausfertigung errichtet, wobei jede Vertragspartei je eine Ausfertigung erhält.

Wien, am

....., am

.....

.....

Autobahnen- und Schnellstraßen-
Finanzierungs-Aktiengesellschaft

Land Oberösterreich

....., am

....., am

.....

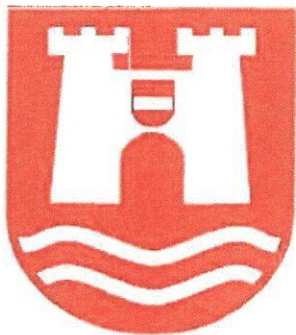
.....

Stadt Linz

Immobilien Linz GmbH

Beilagenverzeichnis:

Beilage ./A	Vereinbarung über die Realisierung des Projektes A26 Linzer Autobahn
Beilage ./B	Projektbeschreibung
Beilage ./C	Erhaltungsgrenzen
Beilage ./D	Kostenaufstellung



Vereinbarung

über die Realisierung des Projektes

A 26 Linzer Autobahn Westring

Im Verzeichnis 2 des Bundesstraßengesetzes, BGBl 1971/286 idF BGBl 2010/24, (BStG) ist der Verlauf der A 26 Linzer Autobahn wie folgt festgelegt: "Knoten Linz/Hummelhof (A 7) – Knoten Linz/Urfahr (A 7)"

Im Zuge der Evaluierung des Bauprogramms der ASFINAG im Herbst 2010 wurden sämtliche Bundesstraßenprojekte überprüft und die Parteien vereinbarten nach den abschließenden Gesprächen im Jänner 2011 eine Umsetzung des gegenständlichen Projektes wie folgt:

1. Das Projekt wird in folgenden Etappen umgesetzt:
 - a) Der Bau beginnt mit der vierten Linzer Donaubrücke (Bauetappe 1), die ein Kernstück der Stadtautobahn darstellt.
 - b) Der weitere Abschnitt - der Tunnel Freinberg incl. Bahnhofsknoten und der Knoten im Bereich der Halbanschlussstelle Waldeggstraße (Bauetappe 2) – soll anschließend errichtet werden.
 - c) Der Bereich der bestehenden Westbrücke bis zur Anbindung an die A 7 Bindermichl (Bauetappe 3) soll mit Unterstützung der Stadt Linz und des Landes Oberösterreich noch länger genutzt werden. Dieser Ausbau soll erst später erfolgen.
 - d) Der Nordteil der Autobahn durch Urfahr bis an die A 7 Mühlkreisautobahn wird nicht als Bundesstraße realisiert. Eine BStG- Novelle, mit der dieser Abschnitt aus dem Verzeichnis 1, Bundesstraßen A (Bundesautobahnen) herausgenommen wurde, wurde bereits vom Nationalrat verabschiedet.
2. Das Land Oberösterreich leistet einen Zuschuss in der Höhe von 10%, die Stadt Linz in der Höhe von 5% der Netto-Gesamtkosten des Projekts - excl. ASFINAG interner Kosten (Projektmanagement) nach Baufortschritt, da das Projekt auch regionale Interessen (Entlastung der Stadt Linz und Verbesserung der Pendlersituation) verfolgt. Hierüber schließen das Land Oberösterreich, die Stadt Linz und die ASFINAG ein gesondertes Finanzierungsübereinkommen ab.
3. Die Vertragsparteien werden alle in ihrem Einflussbereich liegenden Möglichkeiten ausschöpfen, um einen Baubeginn der ersten Bauetappe 2015 und zweiten Bauetappe in Abhängigkeit der Fertigstellung der Bauetappe 1 mit Baubeginn 2017/2018 sicherzustellen.

4. Das UVP-Verfahren wird unter Vornahme der erforderlichen Projektänderungen, dazu zählen auch die etappenweise Realisierung und abschnittsweise Verkehrsfreigabe, zügig weitergeführt.
5. Um den gemeinsamen Willen einer möglichst raschen Realisierung besonderen Ausdruck zu verleihen, wird eine "Steuerungsgruppe" bestehend aus Vertretern der Vertragsparteien eingerichtet, die eine bestmögliche Koordination und Zusammenarbeit der Vertragsparteien gewährleisten soll.
6. Das Land Oberösterreich und die Stadt Linz werden die ASFINAG bei der Erlangung sämtlicher Bewilligungen und Verordnungen bestmöglich unterstützen. Insbesondere werden die Stadt Linz und das Land Oberösterreich alle erforderlichen und zweckdienlichen Vorkehrungen treffen, um eine etappenweise Projektrealisierung zu ermöglichen. Letztere stellt eine grundlegende Voraussetzung für die Realisierung des Projektes wie nunmehr beabsichtigt dar.
7. Die Vertragsparteien kommen dahingehend überein, dass über die Projektrealisierung und -finanzierung neu verhandelt wird, wenn sich Baubeginn, Realisierung oder die Rahmenbedingungen für die Finanzierung des Vorhabens ändern, etwa infolge einer erheblichen Überschreitung der Kostenschätzung in der Planung oder bedingt durch erhebliche Rückgänge bei den Einnahmen infolge einer Wirtschaftskrise.

Für das Land Oberösterreich

Für den Bund

.....
Landeshauptmann Josef Pühringer

.....
Bundesministerin Doris Bures

Für die Stadt Linz

.....
Bürgermeister Franz Dobusch

Für die ASFINAG
ASFINAG
ASFINAG AUTOBAHNEN- UND
SCHNELLSTRASSEN-FINANZIERUNGS-
AKTIENGESELLSCHAFT
 A-1011 Wien, Rotenturmstraße 5-9, PF 983
 TEL +43 (0) 50 108-10000
 FAX +43 (0) 50 108-10020
 Vorstandsdirektor Klaus Schierhackl

Linz, am 2011